



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

23. Juni 2020

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Zweites Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer Vorschriften

NKR-Nummer 65/2020, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Land/Kommunen)	Kein Erfüllungsaufwand

II. Im Einzelnen

Durch das Regelungsvorhaben wird der Zeitpunkt des Eintritts der Verpflichtung der Behörden des Landes zur elektronischen Aktenführung an die geänderte Vorgehensweise beim Rollout der E-Akten-Software in der Landesverwaltung angepasst. Die am 1. Januar 2022 eintretende Pflicht zur elektronischen Aktenführung, die nach bisheriger Regelung für alle Behörden des Landes einheitlich gilt, wird durch eine behördenbezogen eintretende Verpflichtung ersetzt, die an bestimmte Voraussetzungen anknüpft. Die Pflicht zur Nutzung des Landesoberbehörde BITBW für die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren wird am 1. Juli 2025 eintreten, wenn kein früherer Zeitpunkt für den Leistungsbezug vereinbart wird.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1 Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaft

Durch das Regelungsvorhaben entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft.

II.2.2 Verwaltung

Auch für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand, denn es werden auch für die Verwaltung keine neuen Pflichten auferlegt, sondern nur eine geltende Verpflichtung zeitlich neu gestaltet. Auch die Verlängerung der Projektstellen für die E-Akte BW bis Ende des Jahres 2024 ist keine Folge des Gesetzes, sondern folgt aus der Tatsache, dass der Rollout der Landesbehörden bis zum 1. Januar 2020 nicht möglich sein wird.

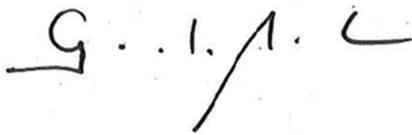
II.2. Nachhaltigkeitscheck

Auf den Nachhaltigkeitscheck wurde gemäß Ziff. 4.4.4 VWV Regelungen im Ganzen verzichtet, da mit erheblichen Auswirkungen nicht zu rechnen ist.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende und Berichterstatterin



Prof. Dr. Gisela Färber
stellvertretende Berichterstatterin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW	Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg
VwV Regelungen	Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen